

Martin H. W. Möllers / Robert Chr. van Ooyen

Polizeiwissenschaft

Band 2: Rezensierte Polizeiwissenschaft

7. Auflage

Jahrbuch Öffentliche Sicherheit – Sonderband 7.2

ISBN 978-3-86676-716-4

© Urheberrecht und Copyright: 2021 Verlag für Polizeiwissenschaft,
Prof. Dr. Clemens Lorei, Frankfurt

Frankfurt am Main 2021

Robert Chr. van Ooyen

Anmerkung zur Definition „Polizeiwissenschaft“ der CEPOL-Expertenkommission

Was ist Polizeiwissenschaft – gibt es das überhaupt?

Natürlich, wenn man bedenkt, dass der Begriff schon seit Jahrhunderten bekannt ist;¹ andererseits bezeichnete die alte „Policeywissenschaft“ mit ihrem Verständnis von „guter Policey“ doch etwas anderes als das, was sich als moderner Polizeibegriff erst mit dem „Kreuzberg-Urteil“ des Preußischen Oberverwaltungsgerichts seit Ende des 19. Jahrhunderts Bahn gebrochen hat. Zugleich lässt sich feststellen, dass die aktuelle Diskussion um die „Polizeiwissenschaft“ recht jung ist – und nicht zuletzt einher geht mit dem Interesse, sich akademisch zu etablieren.

Das European Police College (CEPOL) setzte daher zur Klärung 2005 eine Expertengruppe ein. In deren Abschlussbericht heißt es:

„We came to the conclusion that, according to police developments in the last century, Police Science should not be founded in the context of military science. We agreed upon a working definition: *Police Science is the scientific study of the police as an institution and of policing as a process. As an applied discipline it combines methods and subjects of other neighbouring disciplines within the field of policing. It includes all of what the police do and all aspects from outside that have an impact on policing and public order. Currently it is a working term to describe police studies on the way to an accepted and established discipline. Police Science tries to explain facts and acquire knowledge about the reality of policing in order to generalise and to be able to predict possible scenarios*“.²

1 Vgl. Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland, Neuwied 1966; Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600 bis 1800, München 1988.

2 Hans-Gerd Jaschke – Chair (Germany) / Tore Bjørge (Norway) / Francisco del Barrio Romero (Spain) / Cees Kwanten (Netherlands) / Robin Mawby (United Kingdom) / Milan Pagon (Slovenia): Final Report Project Group on a European Approach to Police Science (PGEAPS): Perspectives of Police Science in Europa, o. O. 2007, S. 23 f. (kursiv im Original), www.cepolf.net/fileadmin/website/Research_Science/PGEAPS_Final_Report.pdf, Abfrage vom 21.04. 2011.

Ohne die besondere Leistung der Kommission insgesamt schmälern zu wollen – dafür hätte es eigentlich keines hochkarätig besetzten Gremiums bedurft, denn die Definition sagt beinahe tautologisch nichts mehr aus als:

Polizeiwissenschaft ist Wissenschaft von der Polizei und hat mit allem zu tun, was mit Polizei zu tun hat.

Und natürlich hat das mit der „Realität des Polizierens“ zu tun – was denn eigentlich sonst? – und soll zu verallgemeinerungsfähigen Aussagen führen.

Auch der Hinweis auf den Charakter einer „angewandten Wissenschaft“ hilft wenig; nicht nur weil dieser Begriff eher ein – ursprünglich wohl von den Ingenieurwissenschaften lancierter – wissenschaftspolitischer Kampfbegriff im Ringen um volle akademische Reputation gewesen ist, den dann die Fachhochschulen aufgegriffen haben, um endlich als „universities of applied sciences“ mit der „ersten akademischen Liga“ der Universitäten gleich zu ziehen. Vor allem aber lässt sich natürlich jede wissenschaftliche Erkenntnis anwenden, insofern also jede Wissenschaft „angewandt“ sein muss. Auch ein historischer Blick auf die vier klassischen Fakultäten der Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaft und Medizin zeigt, dass eine solche Einteilung in „angewandte“ und praxisferne „L’art pour l’art-Wissenschaften“ fragwürdig ist, sind doch die beiden letzteren, ja selbst die Theologie, immer ausgesprochen „praktisch“ orientiert gewesen. Schließlich muss das erst recht überhaupt für Wissenschaften gelten, die mit menschlichem Handeln zu tun haben. Bis heute versteht sich daher z. B. der Teil der Politikwissenschaft, der auf die aristotelische Tradition rekurriert, als „praktische Philosophie“ – obwohl gerade diese den anderen Richtungen des Fachs als viel zu „thoretisch“ und gerade wenig „praxisnah“ gilt.

Andererseits ist beim Definitionsversuch der CEPOL-Kommission zu bedenken, dass wohl fast jede Sozialwissenschaft (i. w. S.) bei dem Versuch, sich in drei oder vier Sätzen nicht verkürzend, sondern „umfassend“, „allgemein“ und „zeitlos“ zu definieren, ähnlich kläglich scheitern würde. Nicht zuletzt brechen schon am Begriff „Wissenschaft“ selbst Kontroversen auf, die aus heutiger Sicht nur jemand übersehen kann, der beim neopositivistischen Naturwissenschafts- und Technikbegriff des 19. Jahrhunderts und dessen Übertragung auf die Sozialwissenschaften stehen geblieben ist. Weil ein volkstümliches „Knoff-Hoff-Verständnis von Wissenschaft recht populär geblieben ist, sei daran erinnert, dass der Marxsche Unfug vom Fortschritt der Gesellschaft und dem Gesetz der Geschichte³ ihm ebenso verhaftet war wie der Sozialdarwinismus mit seinem „Naturgesetz“ vom „Daseinskampf der Völker“. Auch (oder

3 Vgl. Popper, Karl: Das Elend des Historizismus, 6. Aufl., Tübingen 1987.

vielleicht besser: gerade) die in der Tradition des Positivismus von Max Weber⁴ stehenden Sozialwissenschaftler kennen den Unterschied zwischen „Erklären“ und „Verstehen“ – ganz zu schweigen von Hermeneutik,⁵ dem Problem der Wertfreiheit und der wissenschaftstheoretischen Frage des Verhältnisses von Erkenntnisgegenstand und Methode. Wer die Relevanz solcher Fragen etwas „praxisnäher“ und exemplarisch auf den Bereich „Polizei“ heruntergebrochen sehen möchte, der führe sich nur den Ansatz der „Kriminalbiologie“ vor Augen, deren pseudowissenschaftlicher Biologismus seit einigen Jahren, ausgehend von den Neurowissenschaften, eine neuerliche Renaissance erlebt.⁶ Hiernach wird die biologische Basis des „Bösen“ wohl bald entschlüsselt, das Schuld-Strafe-Prinzip überholt und durch umfassende Früh-Prävention ersetzt sein; endlich steht also die Vernichtung des Verbrechens und die beste aller Welten unmittelbar bevor: Brave New World.⁷

Doch Wissenschaft ist zudem noch ein sozialer Prozess und damit abhängig von den im System „Wissenschaft“ handelnden Akteuren und Strukturen, Konventionen und bereit gestellten Ressourcen, politischen Interessen usw.,⁸ also von seinem – hegelianisch gesprochen – „Zeitgeist“; das hat ja bis zu einem gewissen Punkt auch Karl Popper eingeräumt – Gegner der Wissenssoziologie⁹ und *der* Theoretiker des Kritischen Rationalismus im Sinne eines technizistischen Verständnisses von Sozialwissenschaft –, der bei aller Abgrenzung vom Neopositivismus des „Wiener Kreises“ dem naturwissenschaftlichen Verständnis nahe stand¹⁰ und es im „Positivismusstreit“ gegen Theodor Adorno und Jürgen Habermas verteidigte.¹¹ Und so belegt das „plötzliche“ Auftauchen der neuen „Polizeiwissenschaft“ selbst, dass Wissenschaft nicht im „luftleeren“ Raum stattfindet. Zurecht betonen daher die Autoren des

4 Vgl. Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 7. Aufl., Tübingen 1988.

5 Vgl. hierzu z. B. den Ansatz der „Hermeneutischen Polizeiforschung“ von Jo Reichertz.

6 Vgl. Streng, Franz: Von der „Kriminalbiologie“ zur Biokriminologie“?; in: Justizministerium NRW (Hrsg.): Kriminalbiologie, Juristische Zeitgeschichte, Bd. 6., o. O. 1997, S. 213-244; Frommel, Monika: Hirnforschung und Strafrecht; in: JBÖS 2010/11, 1. Hbd., S. 325-332; Mayntz, Renate: Die Soziologie und die moderne Biologie, MPI für Gesellschaftsforschung, Discussion Paper 06/7, Köln 2006.

7 Aldous Huxley, 1932.

8 Vgl. z. B. mit Blick auf das Staatsrecht Häberle, Peter: Vermachtungsprozesse in nationalen Wissenschaftlergemeinden, insbesondere in der deutschen Staatsrechtslehre; in: Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.): Staatsrechtslehre als Wissenschaft, Die Verwaltung, Beiheft 7, Berlin 2007, S. 159-174.

9 Vgl. Popper, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 2, 7. Aufl., Tübingen 1992, S. 248 ff.

10 Vgl. Popper: Logik der Forschung, 10. Aufl., Tübingen 2005.

11 Adorno, Theodor W. / Albert, Hans / Dahrendorf, Ralf / Habermas, Jürgen / Pilot, Harald / Popper, Karl R.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Neuwied – Berlin 1969.

CEPOL-Berichts den „Arbeitscharakter“ ihrer Definition, der überdies bei einer „Integrationswissenschaft“ wohl auch dem Hintergrund der verschiedenen beteiligten Fächer (und Länder) mit ihren jeweiligen Wissenschaftstraditionen geschuldet ist:

„In spring 2005 six police science experts from different countries (Germany, The Netherlands, Norway, Slovenia, Spain, United Kingdom) met at the Austrian Police Academy in Traiskirchen for the first two-day meeting of a new working group. ... None of us called himself ‚police scientist‘. We came from backgrounds in law, social anthropology, psychology, political science, sociology and criminology, and we had our own individual research experiences, publications, national and international networks. But in spite of different academic sources and backgrounds, all of us had been engaged over the years in the fields of police training and education and in police research“.¹²

Das bedeutet: die Polizeiwissenschaft von „morgen“ wird nicht identisch sein mit der Polizeiwissenschaft von „heute“ – und schon gar nicht zwingend „besser“ im Sinne eines Fortschritts von Vernunft, sondern wohl nur „anders“, eben im Sinne von „auf der Höhe ihrer Zeit“: mal mehr „normativ“, mal eher „empirisch“ ausgerichtet, „soziologisch“ oder „historisch“, „polizeikritisch“ oder „affirmativ“, „positivistisch“ oder „diskurstheoretisch“ usw. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an den Namensstreit bei der akademischen Etablierung eines anderen „neuen“ Fachs vor Jahrzehnten: Wissenschaft von der Politik, Politikwissenschaft oder doch Politische Wissenschaft(en)? Vor diesem Hintergrund – Sprache prägt Bewusstsein – wäre vielleicht die Bezeichnung „Polizeiwissenschaften“ sinnvoller. Denn *die* Polizeiwissenschaft kann es gar nicht geben; pluralistische „Schulbildung“ tut daher auf jeden Fall not. Das aber wird mit ein paar (z. T. „halben“) Lehrstühlen in Münster, Bochum, und Witten / Herdecke allein nicht zu leisten sein.

¹² Jaschke u. a.: Final Report (Fn. 2), S. 14.